

Satzung der GBSL -Stiftung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen ‚GBSL-Stiftung‘.
- (2) Die Stiftung ist eine gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Lübbecke.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Alten- und Jugendhilfe, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO sowie die Förderung der Bildung und Erziehung, der Kunst und Kultur, des Landschafts- und Denkmalschutzes und des Heimatgedankens.

Die Förderung erfolgt sowohl durch unmittelbare Fördertätigkeit als auch durch die ideelle und finanzielle Unterstützung geeigneter Körperschaften im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Beratung und Unterstützung bei der Beschaffung oder dem Erhalt einer altersgerechten Wohnung,
- b) Hilfe bei der Vermittlung von ambulanten Pflegediensten und karitativen Einrichtungen zur Betreuung in der eigenen Wohnung,
- c) Vermittlung und Koordinierung von Diensten und Einrichtungen der Altenhilfe und des Gesundheitswesens,
- d) Initiierung und Förderung von Selbst- und Nachbarschaftshilfe zum Erhalt oder der Wiedergewinnung eines möglichst selbstständigen Wohnens älterer bzw. hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO.,
- e) Maßnahmen zur Förderung der Solidarität zwischen den Generationen zur Verbesserung der Bedingungen für eine erfolgreiche Nachbarschaftshilfe im Sinne des Stiftungszwecks, z. B. durch Organisation partnerschaftlicher Begegnungen,
- f) Maßnahmen zur Betreuung, sinnvollen Freizeitgestaltung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, die auch dazu dienen sollen, sie zu einem Leben in sozialer Verantwortung zu befähigen,

Die genannten Maßnahmen können auch in gemeinsamer Trägerschaft mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts durchgeführt werden.

- (3) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1, Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Fördertätigkeit der Stiftung soll sich ausschließlich auf den Kreis Minden-Lübbecke konzentrieren.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung in Höhe von 75.000,00 €.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Abs. 2 Satz 1 ist zu beachten.
- (4) Zustiftungen sind, auch in der Form von Sachwerten, möglich. Über ihre Annahme entscheidet der Stiftungsvorstand, solange der Wert unter 1.000 € liegt.

§ 4

Anlage des Stiftungsvermögens

Die Anlage des Stiftungsvermögens erfolgt in der Regel in Form von Geschäftsanteilen der GBSL Bau- und Siedlungsgenossenschaft Lübbecke eG.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (z. B. Spenden) sind im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden oder auf Grund eines zweckgebundenen Aufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin / dem Erblasser nicht ausdrücklich zu zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Die Stiftung ist gehalten, zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben, Spenden einzuwerben oder entgegenzunehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 an dem vom Spender genannten Zweck. Ist die Verwendung nicht näher definiert, so ist der Stiftungsrat berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden.
- (4) Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (5) Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das vom Tage der Anerkennung der Stiftung bis zum 31. Dezember des Jahres der Errichtung läuft.

§ 7 Stiftungsorgane

- (1) Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat,
- b) der Stiftungsvorstand.

Die Mitglieder der zu a) und b) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.

- (2) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung nach den Steuergesetzen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (4) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen sowie über ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und bis zum 30.06. im folgenden Jahr für das vergangene Jahr einen Jahresabschluss vorzulegen.

§ 8 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung im Rahmen der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und der Satzung. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich die Führung von Büchern;
 - Aufstellung des Jahresabschlusses;
 - Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats;

- Vorbereitung von Wahl und Sitzungen des Stiftungsrats;
- Sonstige Aufgaben, die ihm vom Stiftungsrat übertragen werden.

Er ist dem Stiftungsrat verantwortlich und an dessen Weisungen und Beschlüsse gebunden. Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung mit einem Volumen von mehr als 1.000 € sind vom Stiftungsrat zu genehmigen.

- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Zur rechtlichen Vertretung der Stiftung nach § 26 Abs. 2 BGB sind je zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes gemeinsam berechtigt. Die Stiftungsvorstandsmitglieder sind berechtigt, ein Stiftungsvorstandsmitglied zur alleinigen Abgabe von Willenserklärungen zu ermächtigen. Der Beschluss ist der Stiftungsbehörde unverzüglich vorzulegen. Der Stiftungsvorstand kann sich für bestimmte Aufgaben eines von ihm bestellten besonderen Vertreters (§ 30 BGB) bedienen und zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfskräfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes einstellen.
- (3) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen. Er wird vom Stiftungsrat für höchstens fünf Jahre gewählt. Stiftungsvorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Stifterin sein oder in einem Anstellungsverhältnis zu ihr stehen. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Vertreter/in.
- (4) Der Stiftungsvorstand kann sich eine vom Stiftungsrat zu genehmigende Geschäftsordnung geben, in der er die Führung seiner Geschäfte regelt (vgl. § 10 Abs. 1 Buchst. e).
- (5) Auf Anforderung des Stiftungsrats ist der Stiftungsvorstand verpflichtet, jederzeit Rechenschaft über Geschäftstätigkeit und die wirtschaftliche Lage der Stiftung zu geben und an Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen.
- (6) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Stiftungsvorstandes während der Amtszeit durch den Stiftungsrat mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stiftungsratsmitglieder abgewählt werden. Wichtige Gründe können z. B. nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsvorstandes und grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können erstattet werden.

§ 9
Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich
- a) drei aus den Organen der Stifterin, der GBSL Bau- und Siedlungsgenossenschaft Lübbecke eG, bestellten Mitgliedern,
 - b) zwei Mitgliedern, die von den Stiftungsratsmitgliedern zu a) gewählt werden, wobei je ein Mitglied aus dem Bereich Recht, Wirtschaft oder Soziales kommen sollte.

Der erste Stiftungsrat wird durch das Stiftungsgeschäft bestimmt.

- (2) Die Amtsperiode des Stiftungsrats als Organ beträgt vier volle Kalenderjahre, wobei sich die Amtsperiode des ersten Stiftungsrats um die Zeitspanne von der Anerkennung der Stiftung bis zum Jahresende 2011 verlängert. Wiederernennung ist möglich.
- (3) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Stiftungsrats während der Amtszeit durch einstimmigen Beschluss der anderen Mitglieder des Stiftungsrats abgesetzt werden. Wichtige Gründe können z. B. nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsrats oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Der Betroffene darf sich an der entsprechenden Abstimmung nicht beteiligen, hat jedoch Anspruch auf Gehör.
- (4) Die Amtsniederlegung eines Mitglieds ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären. Ein Mitglied ist zur Niederlegung seines Amtes verpflichtet, wenn es für längere Zeit (z. B. infolge Krankheit) an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes verhindert ist.
- (5) Nach Ende ihres Amtes führen die Mitglieder ihr Amt so lange weiter, bis das neue Mitglied ordnungsgemäß berufen ist. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für die restliche Amtszeit berufen.
- (6) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (7) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden mindestens einmal halbjährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrats oder der Stiftungsvorstand dies verlangen; in einem solchen Fall muss die Sitzung spätestens innerhalb eines Monats stattfinden. Die Sitzungen werden vom Stiftungsratsvorsitzenden geleitet.

- (8) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind.
- (9) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach § 11 über Satzungsänderungen und die Zusammenlegung bzw. Auflösung der Stiftung.
- (10) Jede Beschlussvorlage gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder, ihr zustimmt. Jedes Mitglied des Stiftungsrats hat eine Stimme, soweit nicht die Satzung oder die gesetzlichen Vorschriften ein Stimmrechtsverbot statuieren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (11) Über die Sitzungen des Stiftungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (12) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Stiftungsratsbeschlusses erstattet werden.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit und über die Verwendung der Mittel. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Arbeit der Stiftung;
 - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie die Zusammenlegung bzw. Auflösung der Stiftung;
 - c) Überwachung der Tätigkeit des Stiftungsvorstandes einschließlich der Genehmigung der Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung mit einem Volumen von mehr als 1.000 € sowie sämtlichen Zuwendungen an Begünstigte;
 - d) Bestätigung des Jahresabschlusses;
 - e) Genehmigung der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand mitsamt der Geschäftsverteilung innerhalb des Stiftungsvorstandes;
 - f) Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen;

- g) Bestellung und Entlassung des Stiftungsvorstandes sowie die Vertretung der Stiftung gegenüber dem Stiftungsvorstand bzw. dessen Mitgliedern, wobei der Stiftungsrat durch seinen Vorsitzenden vertreten wird, der dabei die Beschlüsse des Stiftungsrats zu befolgen hat;
 - h) Bestellung und Beauftragung des Verbandes der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e. V. oder eines Wirtschaftsprüfers/einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses.
- (2) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke. Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsrat insbesondere darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 11

Satzungsänderung, Zusammenschluss, Auflösung und Anfallrecht

- (1) Soweit sich die bei Errichtung der Stiftung gegebenen Umstände maßgeblich und nachhaltig ändern, kann der Stiftungsrat in Abstimmung mit dem Stiftungsvorstand Änderungen dieser Satzung, auch Änderungen der Stiftungszwecke, den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Ein solcher Beschluss kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller satzungsgemäßen Mitglieder des Stiftungsrats ergehen.
- (2) Bei Zweckänderungen dürfen ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke vorgesehen werden. Die durch Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine im Auflösungsbeschluss zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 12

Stiftungsbehörde

- (1) Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold. Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

- (2) Über Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Bestellung des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.

Beschlüsse zu wesentlichen Satzungsänderungen gem. § 5 Abs. 2 StiftG bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

- (3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu informieren. Ihr ist unaufgefordert innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ein Jahresabschluss mit einer Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

§ 13

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde der Stiftungsbehörde in Kraft.

Lübbecke, den 14.07.2011

gez. Grube

gez. Kludt

Achim Grube
Sprecher des Vorstandes der
GBSL Bau- und Siedlungs-
genossenschaft Lübbecke eG

Jochen Kludt
Vorstandsmitglied der
GBSL Bau- und Siedlungs-
genossenschaft Lübbecke eG